

Oberbefehlsh. 16

N^o 3. ad N^o 853 vom 2. April 1819

Erzd. in der Verwaltung der
offtl. Land. Credit-Cassa v. 20.
Juni 1812



16

Eingelommen im Caif. Oberland gerichtet am 8^{ten}
Octbr. 1812.

Kroßherzog für somit Allen denen obgen²
 wissen nötig; daß im fündigen untergeord²
 ten Lage gewisse sämmtlichen haben der woff²
 poligen Herrn Hauptmanns Georg Gustav
 von Bennenkampff, namentlich der Herrn
 Jacob Johann, Major Gustav Magnus
 J. durch dessen Ermächtigung der Herr
 Capitaine Paul von Klicke, und Lieute²
 nant Peter Friedrich Gebhard von Ben²
 nenkampff, und der Frau Chrysin Marga²
 retha von Puckelschell geborn von Ben²
 nenkampff, in rufschwedischer Aufsicht
 ihres Herrn Gemahls, Alexter Carl von
 Puckelschell, und dem gewußtlich consilium²
 der Vorwunder der Gemahlin Charlotte von
 Bennenkampff, dem Herrn Capitaine Selig²
 von Baranoff, Königl. Landw. an einem, und
 der Frau von Magdell geborn Katakai
 Derfelden, in Aufsicht ihres Gemahls der

[Signature] Herr
 Kaiserlicher
 Jouv



Nach und Wanzelstet ist,
 nach dem 1809 angefertigten
 und dem Kaiserlichen übergebenen; nun ange-
 nommenen Instruktionen, dass) unwillig,
 mit Berücksichtigung der nach Suttomeggi, verpäch-
 teten und sonst seit der letzten Revision abge-
 lammerten, (mit dem Grafen Graf Pucka abzuge-
 hernde) und man geht an dazu gehörige Trakt-
 rufälle, mit denen vollständigem Verstand, wie
 auf und unter, ebenfalls, friben, tingenden, man
 beider kontrahierenden Theile unterzeichneten
 zum Grafen gehörigen Inventario, franc und
 frei; nach allen geüblichen abgemachten
 Synaktionen, Instruktionen, Verträgen und Layten,
 außer der man dem Kaiserlichen übernom-
 menen Befehl an für allenfalls beständigste
 Abklärung der dinsten Erwidlung, mit allen
 ausstehenden Layten, freizeiten und Gewisslich-
 keiten, in denen beiderseitigen Grenzen und Layten,
 Alles dinst, so wie das Gütliche jetzt besessen
 und benutzt werden oder Layten nach ficht
 besessen und benutzt werden können, sollen und
 mögen, nicht auf mit allem was nach

stwa

Genehmigung: Das Obnig Befunde Abschrift mit

etwa zu solbigem Gutts Resten noch
gewonnen werden kann und mag, an
Frau Handwirthin Katalie von Maydel gebo-
ren Dersfelden, deren Erben und Erben Erben,
auf dem vom Johanny d'ist's Jafren, ihren
Anfang nehmend, bis zu dem Jahr 1710
der folgenden Jahren, nun und für immer
von Pfandzinsillingen von 45000 Th. Silber Münz-
guld und vierzig Tausend Rubel
Silber Münz und 1000. R. B. A. sage Ein
Tausend Rubel Banco Assignation wovon
1000. R. Silb. Münz und 1000 B. A. sage Ein
Tausend Rubel Silber Münz und Ein Tausend
Rubel Banco Assignation, für das Inventa-
rium zu bezeugen sind, wolem jedoch der
Frau Handwirthin freigestellt bleibt, von
dem Pfandzinsillingen von 44000. Th. Silb. Münz
für das Gut selbst, die Hälfte zu gestanden
12000. R. S. M. sowohl an Capital als an
dreimaligen Zinsen nach eigener Wahl ent-
weder in Silber Münz, oder nach dem aus-
drücklich 150 procent festgesetzten Aufschl.
de, ganz oder zum Theil in d'ist's Banco
Assigna-

dem einfachst produicirten Original, facta



Assignment, wenn man
das Ganze in Banco Assigna-
tion gewechselt werden sollte, mit
Dreyszig Tausend Rubel Banco Assignation zu
ermöglichen.

2.

Die Ermöglichung dieser Pfandbesetzung geschieht
vorgeschalt, Der nämliche Pfandbesetzer
das bei seiner Allerschick bekräftigten Pfandbesetzung
bedeutenden Erbschaften negativen Darlehen von 2000
R^o Silb. Mg. und verpflichtet sich zur gewissen
Erfüllung von in dieser Summe obliegenden
Verbindlichkeiten, d. h. zu zahlen dem Pfandbesetzer bei
Unterzeichnung dieses Contractes eine Summe
von 2500 R^o Silb. Mg. und Ein Tausend
Rubel Banco Assignation und da diese Zahl-
lung nichtig gelichtet worden so quittieren Ver-
pfänder über die nichtig gelichtete Zahlung
gemeintlich Acht Tausend Fünfhundert Rubel
Silber Münze und Ein Tausend Rubel Banco
Assignation in bester und kürzester Form des Reichs
O, der Wert von 28500 R^o Silb. Mg. wird
mit dem in jedem Termine zu zahlenden
Zinsen für das ganze nichtpfandige Capita-
tal folgendermassen ermögligt: dem

Pfand.

collatione, wobei sich überein einmünd

Pfand man verbindet sich nämlich
 während unter Verpfändung ihrer sämmt-
 lichen Vermögen, in specie ihrer Immobilien in
 der hiesigen Klosterhof mit Penneyoggi Hof
 der Vermögen von 15000. Rh. Silb. Münze in
 folgenden Summen sowohl der Capitalien, als
 auch der jährlichen Zinsen, zu zahlen, als
 den 1. März 1812. Rh. 3300. S. M.
 den 1. März 1813. „ 3300. —
 den 1. März 1814. „ 3300. —
 den 1. März 1815. „ 3300. —
 den 1. März 1816. „ 3300. —
 den 1. März 1817. „ 3000. oder 7500. P. B. A.
 den 1. März 1818 „ 3000. — oder 7500. P. —
 den 1. März 1819. „ 3000. — oder 7500. —
 den 1. März 1820. 3000. — oder 7500. —
 Rh. 28500. Silb. Mz

Dem ob ist über die jährliche Erfüllung der
 Zinsen an Capital und Zinsen am Ende dieses
 zu quittieren.

Zur Erläuterung für die Erfüllung dieser
 Verbindlichkeiten, willigen Verpfänders dahin
 daß seine Pfandsummen bei dem Allenfalls
 erspähten pfändlichen Erlöse der
 Erlöse um ein so großes Verloren in Kauf
 und gläubig ist. — Zur Ur-
 Banco

Bancolesien ansehe, als nach der gewöhnlichen
Gestalt noch auf das Gut Groß Ruda gegeben werden
kann, jedoch durch dieses Verbleibe nur zur Er-
füllung des Pfandpfillniges angewandt werden,
um insbesondere die Summe der Pfändereien zum
vollständigen Befriedigen der Pfändereien durch
Erwidlung aller möglichen Massigen Verfügung
nicht einzunehmen, wegen deren Pfändereien
in der Inhabung des Pfandpfillniges Rindern
das Recht auf dem Erwidlungsausschluss

H.

In der signierten Pfandpfilling den wahren
Wort der Güter begriff, so wird es durch
Pfändereien freigegeben, durch Pfand-
Eckmaße weisen der Laie der Pfand-
jafer wenn es ihm gefällig, und ohne den Ver-
ständnis besonders Einwilligung zu bedürfen
indem diese Summe und Ertrag, dieses eventua-
lehen auf dem vollkommenen aufgeführt wird, in
meinen Einkommen zu verwenden, und auf das
Gut Groß Ruda als käuflich erworbenes Eigentum
zu schreiben zu lassen, und werden alsdann die denselben
Ertrag zu gestanden Possessoren man beides contrahierenden
Theile zum Selbstverpflichtung übertragen.

Unde das ist, ist dieses Attestat

Sollte dieser Contract schon während der Pfandzeit
 in einen Kauf verwandelt werden, so wäre
 dies zu vermeiden, wenn für dieses Gut dann eine etwa
 anzuweisen, bei Auflösung dieses Gutes der
 ganzen Pfandzeit, so wie auf alle gesetzliche und
 ungesetzliche erbliche Nationalitäten, ohne dass
 darin auf einem Ende kein anzusetzen und zu
 erfolgen.

Da diese Pfandzeit in der vorerwähnten
 Sache des Guts Groß Ruda getrieben und der
 dem Hofmann gegen dieselbe eingekündigt, auf
 dem Inventarium nur man sonst man abhandelt
 gehalten übergeben ist, so wird selbige für
 mittelst über die mündigen und contractmäßigen
 Empfang des Guts Groß Ruda weilt Ad- und
 Dependenz und nach dem sich selbst gefügten
 Inventarium, wie auch des spezifischen
 Inventarii und dem zu diesem Guts gehörigen
 ist eingekündigten Documente und Eintragslisten

Obgleich nach dem §. 1. dieses Contractes zu Gun-
 de der gütlichen Abgabe der nun nicht an zu dem
 Guts Groß Ruda gehören sollenden Menschen
 nur Ein Hundert und Drey Mannliche Väter

turn Publicum unter dem

abgegeben worden, so verbindet sich davon kein
neuerer Druck aller Onera, für mögen Na-
men fallen mit für wollen, schon registriert oder Kauf-
lich nach angesetzt werden, für alle in dem Erlaube-
gessen nach 1795 ab zu dem Grafen Graf Puda ge-
mie aufgenommen Ein Hundert und Dreissig
Pollen, bis zur nächsten Revision zu übertragen
sich diehalb vorstehendem Heile irgend eine
Kaufrechnung zu kaufen; nach einer neuen Pollen-
Revision ist jedoch keine Poldern vorflücht
nur für die unvollständige in Puda befindliche Pollen
zahl der Abgaben zu tragen. Dagegen an-
theilhaft vorstehendem Poldern Kaufmann
sinnlich unbedenklich die Erlaubnis, aus dem
Tutomeggischen Wald bis zum 1. März
1815 alljährig Dreissig sadra gewöhnlicher
Länge, Länge und an der nach dem Grafen Tutto-
megei jedesmal ungewöhnlicher Pollen, ferner sta-
geln, und abzuführen zu lassen, null in Hundert und
zwanzig sadra in dieser Weise lassen.

Ueberrind davon Poldern Kaufmann alle von dem
Lage des Landes, nach dem Grafen Graf Puda an,
für selbigen zu verkaufen, so publick
Stadt - Jungfer, und die ²⁶⁶ Indii

absolut, gegenwärtige und zukünftige
Belgaben für meine Namen haben, wenn
für wollen, und nicht gegen diesen Satz etwa
widerstreitenden Forderungen allein.

9.
Alle bey Anfertigung, Ausfertigung und
Proclamation dieses Contractes vorfallende
gericht- und anfangenwillige Kosten trägt Frau
Händlerin allein. 10.

Für alle den und beysewards, Prätensionen
und Forderungen, für mögen aus einem Kaiser
recht, aus einem Recht, oder aus irgend einem
anderen Grunde herkommen - welche nachher
bey Lauffe des proclamatius an besagtes Reich
Groß Ruda formiret worden mögen, beyden
sämtliche respective Vorgesandten, einer für alle
und alle für einen unter Vorgesandung ihrer
sämtlichen Vormagere und des unmittelbaren Auf
sehens der reichliche Gewalt, und vorerwähnter
Frau Händlerin gericht und anfangenwillig
in allen Fällen zu machen, und gegen jeden
Prätendenten zu widerlegen; auf welchem
Fall Frau Händlerin auf Kosten der Reichs

und Stadtschreiberey Secretari

stand im Laufe der nächsten Juridique
fürs Einsehen offentlichem Verstand
gewisse, um die Verbesserung und Proclama-
tion nachzuführen. Zu mehreren Gelegen-
heiten Alles, dessen nachsagen sämtliche
Contractanten für sich, ihre Erben und Erb-
nachkommen, allen mit jedem Rechtlichen, Frei-
werden und Rechtsweglichen, insbesondere,
insbesondere dem Innern des Innern,
der Überordnung, das andere mehrer-
dalen als, widdungsähnlichen und des wü-
genlichen Contractes, der Rechtswegli-
chen des Widdens mit der Widdens-
folge in den manigen Land, und daß
eine allgemeine Konzession nicht gilt,
wenn nicht eine besondere manfange-
gangen, und ist daher dieser Contract
man sämtliche contractierenden Theile
mit Interessen unabhängig und re-
spective durch Erhalten und Annehmlich-
ke in anderen ihren Tugenden liegen-
wird unterschrieben und besiegelt.

Contractant, unterschrieben von und

In geschlossenen Privat von H. F. Jung Ein
Tausend Acht Hundert und Fiff

Jacob von Bennenkampff
als Hauptmann (E.S. sub.)

Paul von Helcken
als Oberleutnant des 1. Bataillon
Major und Ritter Gustav
von Bennenkampff als
Hauptmann (E.S. sub.)

Peter von Bennenkampff
als Hauptmann (E.S. sub.)

Carl von Fuchtschell
als Offizier Brigade
und Hauptmann (E.S. sub.)

Detlof von Barenoff
gewaltig constituirter
Kommandeur des 3. Bataillon

Charlotte von Bennenkampff
als Hauptmann (E.S. sub.)

Natalie von Maydell
geborene von Dorsfelden
als Pfandbesitzerin (E.S. sub.)

Georg von Maydell
als Offizier Brigade (E.S. sub.)

Er Maydell
als Junge (E.S. sub.)

L. Mangel
als Junge

Paul von Bennenkampff
als Junge (E.S. sub.)

Carl Maydell
als Junge (E.S. sub.)

unverändert worden.

N^o 1977.

W. C. Calliano, am 13. Aug.
August, 1817.

ad Mandatum subri.

H. C. Siedewitz
Civ. : Priv. : Synd. : Tit.